

16.08.21

AV - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an
unionsrechtliche Vorschriften über Aromen und Aromen
enthaltende Lebensmittel****A. Problem und Ziel**

Die nationalen Rechtsvorschriften über Lebensmittelaromen sind an fortentwickeltes EU-Recht anzupassen.

B. Lösung

Mit der Verordnung wird die Durchführungsverordnung über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel erlassen, die Käseverordnung geändert sowie die Aromenverordnung außer Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Keine.

Länder und Kommunen: Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die betroffenen Wirtschaftszweige ist eine geringfügige Entlastung zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die betroffenen Wirtschaftszweige ist eine geringfügige Entlastung zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

16.08.21

AV - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an unionsrechtliche Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 12. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an unionsrechtliche Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an unionsrechtliche Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel¹

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und b, des § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), von denen § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom ... 2021 (BGBl. I S. ...), § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a zuletzt durch Artikel 67 Nummer 5 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa zuletzt durch Artikel 67 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 13 Absatz 1 Nummer 6, des § 62 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und des § 75 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), von denen § 13 Absatz 1 Nummer 6 zuletzt durch Artikel 67 Nummer 5 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert, § 62 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 48 des Gesetzes vom ... 2021 (BGBl. I S. ...) sowie § 75 Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom ... 2021 (BGBl. I S. ...) neu gefasst worden ist, sowie
- des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Durchführungsverordnung über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel

(Aromendurchführungsverordnung – AromenDV)

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden in Ergänzung

1. zu den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34; L 105 vom 27.4.2010, S. 115; L 406 vom 3.12.2020, S. 67), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1681 (ABl. L 379 vom 13.11.2020, S. 27) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Aromen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008,
2. zu den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Hinblick auf das Inverkehrbringen
 - a) von Raucharomen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1334/2008 und
 - b) von Lebensmitteln, in oder auf denen ein Raucharoma vorhanden ist.

(2) Diese Verordnung regelt

1. die Verwendung von Aromastoffen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 bei der Herstellung von Lebensmitteln, die für Säuglinge bestimmt sind,
2. die Herstellung und die Verwendung von frisch entwickeltem Rauch,
3. die Kennzeichnung bestimmter vorverpackter Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Kennzeichnung bestimmter nicht vorverpackter Lebensmittel, die vorgesehen sind zur Abgabe an
 - a) Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

- b) Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind Lebensmittel, die

1. ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden,
2. auf Wunsch des Endverbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung am Verkaufsort verpackt werden oder
3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden.

§ 3

Lebensmittel, die für Säuglinge bestimmt sind

Die Verwendung von Aromastoffen ist verboten bei der Herstellung

1. von Säuglingsanfangsnahrung und
2. von Lebensmitteln, die für Säuglinge im Alter von weniger als sechzehn Wochen bestimmt sind.

§ 4

Verwendung von frisch entwickeltem Rauch

(1) Es ist verboten, Lebensmittel unter Verwendung von frisch entwickeltem Rauch herzustellen, wenn die Maßgaben der Absätze 2, 4 oder 5 nicht eingehalten werden.

(2) Für die Herstellung von frisch entwickeltem Rauch dürfen ausschließlich naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände, jeweils auch unter Mitverwendung von Gewürzen, verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf für die Herstellung von frisch entwickeltem Rauch auch Torf verwendet werden zur Behandlung von Malz für die Herstellung

1. von Whisky oder Whiskey im Sinne des Anhangs I Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1; L 316I vom 6.12.2019, S. 3; L 178 vom 20.5.2021, S. 4) und
2. von Bier.

(4) Frisch entwickelter Rauch darf nicht zum Behandeln von Wasser, wässrigen Lösungen, Speiseölen und anderen Flüssigkeiten sowie von Nitritpökelsalz verwendet werden.

(5) Der durchschnittliche Gehalt an Benzo(a)pyren darf bei geräuchertem Käse oder geräucherten Erzeugnissen aus Käse ein Mikrogramm pro Kilogramm (1,0 µg/kg) nicht überschreiten.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Nicht vorverpackte Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 1,2 Volumenprozent und nicht vorverpackte Aromen, die jeweils Chinin oder dessen Salze enthalten, dürfen an Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur abgegeben werden, wenn sie mit der Angabe „chininhaltig“ in der in den Absätzen 3 bis 5 bezeichneten Art und Weise gekennzeichnet sind. Die Angabe nach Satz 1 kann entfallen bei vorgenannten Erzeugnissen mit einem Verzeichnis der Zutaten, das den Anforderungen an die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entspricht.

(2) Vorverpackte und nicht vorverpackte Lakritzwaren dürfen nur mit folgenden Angaben, die in der nach den Absätzen 3 bis 5 bezeichneten Art und Weise bereitzustellen sind, an Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden:

1. bei einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 20,0 Gramm pro Kilogramm bis 44,9 Gramm pro Kilogramm mit der Angabe „Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“,
2. bei einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 44,9 Gramm pro Kilogramm bis 79,9 Gramm pro Kilogramm mit der Angabe „Extra stark, Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“ und
3. bei einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 79,9 Gramm pro Kilogramm zusätzlich zu der Angabe nach Nummer 2 mit der Angabe „Übermäßiger Verzehr kann insbesondere bei Personen mit Nierenerkrankungen die Gesundheit beeinträchtigen“.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind bei Lebensmitteln im Sinne des § 2 Nummer 3, soweit diese nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, sowie bei Lebensmitteln im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 wie folgt bereitzustellen:

1. nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder gemäß § 4 Absatz 3 und 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist, und
2. soweit Angaben nach § 4 Absatz 2 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung verpflichtend sind, in gleicher Art und Weise und über das identische Medium, wie die Angaben nach § 4 Absatz 2 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung bereitzustellen sind.

(4) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind bei Lebensmitteln im Sinne des § 2 Nummer 3, sofern diese zur Selbstbedienung angeboten werden, sowie bei vorverpackten Lakritzwaren nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bereitzustellen.

(5) Bei Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, sind die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 unbeschadet der Absätze 3 und 4 nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bereitzustellen.

(6) Aromen, die zur Abgabe an Endverbraucher bestimmt sind und in deren Bezeichnung der Begriff „natürlich“ verwendet wird, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung dieses Begriffs den Anforderungen des Artikels 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 entspricht.

§ 6

Straftaten

(1) Nach § 58 Absatz 1 Nummer 18, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 einen Aromastoff verwendet oder
2. entgegen § 4 Absatz 1 ein Lebensmittel herstellt.

(2) Nach § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ein dort genanntes Erzeugnis oder Aroma abgibt.

(3) Nach § 58 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, ein Raucharoma oder ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 6 Absatz 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 6 ein dort genanntes Aroma in den Verkehr bringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34; L 105 vom 27.4.2010, S. 115), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1681 (ABl. L 379 vom 13.11.2020, S. 27) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 15 oder 16 oder entgegen Artikel 17 Absatz 1 ein Aroma in den Verkehr bringt.

§ 8

Übergangsvorschriften

Lakritzwaren, die nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 2 entsprechen, dürfen bis zum Abbau der Vorräte auch nach dem ... [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1 dieser Verordnung*] weiter in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 2**Änderung der Käseverordnung**

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und vorbehaltlich des § 23“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„ f) frisch entwickelter Rauch im Sinne des § 4 Absatz 2 der Aromen-durchführungsverordnung;“.
 - b) In Absatz 2 und Absatz 2a Satz 1 werden jeweils die Wörter „und vorbehaltlich des § 23“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „und vorbehaltlich des § 23“ gestrichen.
3. Der sechste Abschnitt wird aufgehoben.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „bis“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aromenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (BGBl. I S. 1127), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Julia Klöckner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bestimmungen der Aromenverordnung sind an fortentwickeltes Unionsrecht anzupassen. Sie sind teilweise durch unmittelbar geltendes Unionsrecht überlagert und aufzuheben. Die Verwendung von Aromastoffen bei Lebensmitteln, die für Säuglinge bestimmt sind, sowie die Kennzeichnung von Lakritzerzeugnissen mit erhöhten Ammoniumchloridgehalten sind aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Diejenigen Bestimmungen der Aromenverordnung, die beizubehalten sind, werden in der neuen Durchführungsverordnung über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel geregelt. Dies betrifft die Kenntlichmachung des Chiningehalts von nicht vorverpackten Aromen und nicht vorverpackten Getränken mit einem Alkoholgehalt bis 1,2 Volumenprozent, die Chinin oder dessen Salze enthalten, sowie bestehende Sanktionsvorschriften. Die bestehenden Regelungen über die Verwendung von Rauch bei der Herstellung von Lebensmitteln werden aus rechtssystematischen Gründen revidiert.

Neu geregelt werden die Verwendung von Aromastoffen bei Lebensmitteln, die für Säuglinge bestimmt sind, sowie die Kennzeichnung von Lakritzerzeugnissen mit erhöhten Ammoniumchloridgehalten.

III. Alternativen

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruhen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Die sanktionsrechtlichen Tatbestände stellen die wirksame Durchsetzung des Rechts der Europäischen Union sicher.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die in der Verordnung getroffenen Regelungen dienen der Anpassung des nationalen Rechts an das Unionsrecht. Die Verordnung trägt somit zur Wahrung eines von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) geprüften hohen Sicherheitsniveaus bei und unterstützt hierdurch die Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021. Die Regelung unterstützt die Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 (Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern) sowie Nummer 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern). Ferner wird besonders den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung 3 b) (Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.) und 4 c) (Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung getragen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

3. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die betroffenen Wirtschaftszweige kommt es durch die Anpassung der Kennzeichnung von Chinin und dessen Salzen sowie von Ammoniumchlorid bei nicht vorverpackten Lebensmitteln an die Regelungen der Allergenkennzeichnung zu Entlastungen bezüglich des Erfüllungsaufwands. Die informationspflichtigen Angaben dürfen zukünftig unter den in § 4 Absatz 3 und 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung genannten Voraussetzungen auf Nachfrage mündlich erfolgen. Von dieser vereinfachten Regelung profitieren Unternehmen in der Gastronomie sowie Unternehmen im Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Die Ausnahmen von der schriftlichen Kennzeichnungspflicht gegenüber der Verbraucherschaft können zu Kosteneinsparungen auf Seiten der Unternehmen führen. Dabei handelt es sich um die Kostenersparnis durch nicht zu druckende produktbezogene Hinweisschilder. Allerdings muss gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 2 und 3 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung bei mündlicher Auskunft eine schriftliche Aufzeichnung über die informationspflichtigen Bestandteile des Lebensmittels vorgehalten werden. Diese schriftliche Aufzeichnung muss für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für die Endverbraucher leicht zugänglich sein. Die schriftliche Aufzeichnung kann hierbei zum Beispiel elektronisch über entsprechende Medien oder über andere Aufbewahrungsarten wie eine handgeschriebene Kladde erfolgen. Für diese Information ist jedoch das identische Medium zu nutzen, das auch für die Information über Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, genutzt wird. Die Anschaffung neuer Aufzeichnungsmedien ist daher nicht erforderlich und löst keinen einmaligen Umstellungsaufwand aus.

Die finanzielle Erleichterung durch die alternativen Informationsmöglichkeiten zur Kennzeichnung von Chinin und dessen Salzen sowie von Ammoniumchlorid, welche primär die Druckkosten von Vervielfältigungen oder Hinweisschildern umfasst, muss jedoch mit dem Aufwand zur Erstellung der schriftlichen Aufzeichnung (unterschiedlich wählbare Informati-

onszugangsart) verrechnet werden. Aus diesem Grund ist daher mit einer lediglich geringfügigen jährlichen Entlastung der Wirtschaft zu rechnen. Dabei handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Durch die Regelungen zur Kennzeichnung von Chinin und dessen Salzen sowie von Ammoniumchlorid entsteht kein zusätzlicher einmaliger oder jährlicher Aufwand, da entsprechende Vorgaben auch bisher schon existieren und keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

§ 1

Durch § 1 wird der Anwendungsbereich bestimmt.

§ 2

In § 2 werden nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung definiert.

§ 3

Durch § 3 wird die Verwendung von Aromastoffen bei der Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung und sonstigen Lebensmitteln, die für Säuglinge im Alter von weniger als sechzehn Wochen bestimmt sind, verboten. Das Verbot, entgegen dieser Bestimmungen hergestellte Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, ergibt sich aus § 13 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Voraussetzung für die Zulassung von Aromastoffen auf EU-Ebene ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der von der EFSA festzustellen ist. Durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission vom 1. Oktober 2012 zur Festlegung der Liste der Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Aufnahme dieser Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission und der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission (ABl. L 267 vom 2.10.2012, S. 1) wurde die Unionsliste der Aromastoffe festgelegt. Diese dürfen grundsätzlich bei der Herstellung von Lebensmitteln gemäß der guten Herstellungspraxis und gegebenenfalls der vorgesehenen Einschränkungen verwendet werden.

Gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 können die Mitgliedstaaten nationale Bestimmungen anwenden, die hinsichtlich der Verwendung von Aromastoffen in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost sowie Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen

von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden, strenger sind als die Vorgaben der Unionsliste der Aromastoffe (Teil A der Unionsliste).

Eine Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zeigt, dass Aromastoffe grundsätzlich nicht zur Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung und von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge in den ersten sechzehn Wochen verwendet werden sollten. Säuglinge sind in den ersten Lebensmonaten besonders empfindlich. Von der Möglichkeit der nationalen Regelung wird daher im Hinblick auf diese Lebensmittel Gebrauch gemacht.

§ 4

Bisher wurde Rauch als Lebensmittelzusatzstoff für bestimmte Lebensmittel zugelassen. Die Regelungen des § 3 Absatz 3 und 4 der Aromenverordnung sowie des § 23 Satz 1 bis 3 der Käseverordnung sollen fortgeführt werden, sie sind jedoch anzupassen, da Rauch kein Lebensmittelzusatzstoff ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16; L 105 vom 27.4.2010, S. 114; L 322 vom 21.11.2012, S. 8; L 123 vom 19.5.2015, S. 122), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1819 (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 26) geändert worden ist.

Gemäß Erwägungsgrund 6 Satz 2 zu der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 geben geräucherte Lebensmittel generell Anlass zu Bedenken in gesundheitlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf das mögliche Vorhandensein polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe.

Raucharomen wurden auf EU-Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen (ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 54) abschließend geregelt. Da Raucharomen aus Rauch hergestellt werden, der einer Fraktionierung und Reinigung unterzogen wird, wird gemäß Erwägungsgrund 6 Satz 3 zu der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 die Verwendung von Raucharomen generell als weniger gesundheitsbedenklich angesehen als der traditionelle Räucherprozess. Traditionelle Räucherverfahren sind gleichwohl noch üblich.

Absatz 1 enthält das Verbot, Lebensmittel unter Verwendung von frisch entwickeltem Rauch herzustellen, sofern die Bestimmungen der Absätze 2, 4 oder 5 nicht eingehalten werden. Die Vorgabe in Absatz 4, Wasser und andere Flüssigkeiten mit Rauch zu behandeln, umfasst nicht die Nutzung von Wasserdampf zu technologischen Zwecken innerhalb des Dampfpräucherverfahrens. Das Verkehrsverbot für Lebensmittel, bei deren Herstellung die vorgenannten Maßgaben nicht eingehalten wurden, ergibt sich aus § 13 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung 2020/1322 (ABl. L 310 vom 24.9.2020, S. 2) geändert worden ist, sowie die Grundsätze der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP-Grundsätze) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3; ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 51; ABl. L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist, sind zu beachten.

§ 5

Durch Absatz 1 werden die Bestimmungen des § 5 der Aromenverordnung fortgeführt.

Durch Absatz 2 wird die spezifische Kennzeichnung von Lakritzwaren mit erhöhten Ammoniumchloridgehalten (mehr als 20,0 Gramm pro Kilogramm Lebensmittel) geregelt. Es wird die Anbringung der spezifischen Hinweise vorgeschrieben, die bisher im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen nach § 68 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zur Auflage gemacht wurden. Die Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen ist künftig nicht mehr erforderlich, da Ammoniumchlorid durch die Verordnung (EU) Nr. 872/2012 unmittelbar zugelassen ist. Die Anbringung der spezifischen Hinweise ist erforderlich, da nach einer Stellungnahme des BfR Ammoniumchlorid in höheren Dosen zu metabolischer Azidose sowie zur Beeinträchtigung des normalen Ionenhaushalts führen kann. Auch der für toxikologische Fragestellungen zuständige Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss der Europäischen Gemeinschaft hatte in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 1991 festgestellt, dass Lakritzerzeugnisse mit mehr als 20,0 Gramm pro Kilogramm Ammoniumchlorid gesundheitlich bedenklich sein können und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden sollten. Die EFSA hat hingegen bei ihrer Bewertung von Ammoniumchlorid im Jahre 2011 nur Erzeugnisse mit vergleichsweise sehr geringen Ammoniumchloridgehalten bis max. 3,0 Gramm pro Kilogramm berücksichtigt.

Der zusätzliche Warnhinweis für Lakritzerzeugnisse mit einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 79,9 Gramm pro Kilogramm, die bisher nicht Gegenstand von Ausnahmegenehmigungen waren, basiert auf einer Stellungnahme des BfR.

Durch Absatz 3 wird für nicht vorverpackte Lebensmittel die Möglichkeit geschaffen, die Kennzeichnung von Chinin und dessen Salzen sowie von Ammoniumchlorid in der gleichen Art und Weise vorzunehmen wie dies durch § 4 Absatz 3 und 4 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung für Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, geregelt ist. Um Verbrauchern die Informationsbeschaffung zu erleichtern, soll die Art und Weise der Angaben zur Allergen Kennzeichnung und zu Chinin und dessen Salzen sowie von Ammoniumchlorid zwar vom Lebensmittelunternehmer gewählt werden können, jedoch bei der jeweiligen Lebensmittelabgabestelle (z.B. Theke) mit dem identischen Medium bereitgestellt werden.

Durch die Absätze 4 und 5 wird die Bereitstellung der Angaben an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angepasst.

Durch Absatz 6 wird das Verkehrsgebot bei der Verwendung des Begriffs „natürlich“ bezüglich Aromen, die zur Abgabe an Endverbraucher bestimmt sind (§ 4 Aromenverordnung), fortgeführt und rechtsförmlich angepasst. Das entsprechende Verkehrsgebot bezüglich Aromen, die nicht zum Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind, ergibt sich bereits unmittelbar aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008.

§§ 6 und 7

§§ 6 und 7 enthalten die für die Durchsetzung des Rechts erforderlichen Straf- und Bußgeldbestimmungen.

§ 8

§ 8 enthält eine Abverkaufsregelung für die bis zum Inkrafttreten der Kennzeichnungspflicht rechtmäßig hergestellten Lakritzwaren.

Artikel 2

Das Räuchern von Käse und Erzeugnissen aus Käse wird künftig in der die Aromendurchführungsverordnung geregelt. Die Käseverordnung ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Aromendurchführungsverordnung sowie das Außerkrafttreten der Aromenverordnung.

Die Aromenverordnung ist insgesamt aufzuheben. Die Höchstmengenregelung für Chinin gemäß § 2 der Aromenverordnung kann wegen der abschließenden Regelung über Aromastoffe auf EU-Ebene nicht beibehalten werden. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Chinin enthalten, dessen Gehalt die zugelassenen Höchstmengen überschreitet, ist im Falle von Vorsatz gemäß § 59 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches strafbewehrt und im Falle von Fahrlässigkeit gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bußgeldbewehrt. Die Zulassung von Aromastoffen und geschmacksbeeinflussenden Stoffen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 der Aromenverordnung kann wegen der abschließenden Regelung auf EU-Ebene ebenfalls nicht beibehalten werden. Die Zulassung von Rauch als Lebensmittelzusatzstoff gemäß § 3 Absatz 3 und 4 der Aromenverordnung kann nicht beibehalten werden, da Rauch kein Lebensmittelzusatzstoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist.